

# **Datenschutzordnung Grafschafter Spielvereinigung e.V.**

## **Präambel**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten (PersDat) ist uns sehr wichtig. Um bestmögliche Transparenz herzustellen, informieren wir Sie im Folgenden über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer PersDat. Darüber hinaus teilen wir Ihnen mit, welche Betroffenenrechte Sie geltend machen können.

Die Grafschafter Spielvereinigung e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (PersDat), z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet / in sozialen Medien veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **2 Verarbeitungen personenbezogener Daten der Mitglieder**

2.1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2.2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Kontaktdaten, Geburtsdatum, Kontodaten.

2.3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Lizenz, Startpass) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

2.4 Im Rahmen des Beitrags- und Meldewesens zur Sozialversicherung, für das Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen und der Sponsorenverwaltung verarbeitet der Verein personenbezogene Daten.

## **3 Datenverarbeitungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

3.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten (z.B. Homepage, Facebook) veröffentlicht und an die Presse weitergegeben; ggf. in Printmedien des Vereins und in Aushängen veröffentlicht.

3.2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Tor-schützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3.3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

3.4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten der Funktionäre veröffentlicht.

#### **4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Schatzmeister zugeordnet.

Der Schatzmeister stellt sicher, dass ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

5.1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

5.2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

5.3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **6 Kommunikationen per E-Mail**

6.1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Adressen ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zu nutzen sind.

6.2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Adressen verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (Blind Carbon Copy – Blindkopie) zu versenden.

#### **7 Verpflichtungen auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und keine besonderen personenbezogenen Daten wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden, muss der Verein gemäß DSGVO und BDSG keinen Datenschutzbeauftragten bestellen.

#### **9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

9.1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet / Sozialen Medien obliegt dem Geschäftsführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Geschäftsführer und den Administrator vorgenommen werden.

9.2. Der Geschäftsführer, ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

9.3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Geschäftsführers. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Geschäftsführer weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Abteilungsleiters Öffentlichkeitsarbeit bzw. des Geschäftsführers, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

10.1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

10.2. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Datenschutzordnung sind dem Vorstand nach § 26 BGB (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender = Verantwortliche) und dem Schatzmeister (funktional zuständig) schriftlich mitzuteilen.